



Förderkreis der Immenhoferschule
für hörgeschädigte Kinder e.V.

Mitgliedschaft und Beitragsordnung

§1 Aufnahme

Die Aufnahme als *ordentliches Mitglied* im Förderkreis der Immenhoferschule für hörgeschädigte Kinder e.V. in Stuttgart erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ein entsprechendes Formular enthält der aktuelle Flyer des Förderkreises. Dieser ist erhältlich im Sekretariat der Immenhoferschule, Immenhof-erstr. 70, 70180 Stuttgart erhältlich und steht als Download auf unserer Homepage www.immenhoferschule-stuttgart.de/Förderkreis bereit.

§2 Mitgliederverwaltung

Der Förderkreis ist Mitglied im Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg (LSFV). Zur Mitgliederverwaltung nutzt der Förderkreis die Datenbank des LSFV. Damit werden die datenschutzrechtlichen Grundlagen der im Mai 2018 verabschiedeten Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Vereine zur Verarbeitung „personenbezogener Daten“ erfüllt. Die Verarbeitung von Mitgliederdaten erfolgt auf Grundlage der aktuellen Vereinssatzung (1998) und richtet sich nach den Vereinszielen.

§3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt (§4 Vereinssatzung, 1998). Sie werden jährlich mittels SEPA-Lastschrift-Mandat zum 1.3. des Jahres eingezogen. Das SEPA-Mandat erteilt das Mitglied dem Förderkreis schriftlich mit dem Aufnahmeantrag.

§4 Jahresbeitrag

Mit Eintritt eines Mitglieds in den Förderverein wird der gesamte Jahresbeitrag fällig, auch wenn die Aufnahme im zweiten Halbjahr des Jahres erfolgt. Der Mindestbeitrag liegt bei 10,00 Euro jährlich. Es gilt das Kalenderjahr.

§5 Änderungsmitteilungen

Die Beitragshöhe über den *Mindestbeitrag* hinaus wird durch das ordentliche Mitglied bestimmt und kann jederzeit auf schriftlichen Antrag an ein Mitglied des Vorstands des Förderkreises hin erhöht oder bis zum Mindestbeitrag gesenkt werden. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und tritt erst ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Wird der Mindestbeitrag mit Beschluss der Mitgliederversammlung neu bestimmt, obliegt dem Förderkreis zeitnah eine Informationspflicht gegenüber dem Mitglied. Das Mitglied erwirbt hiermit ein außerordentliches Kündigungsrecht.




Förderkreis der Immenhoferschule
für hörgeschädigte Kinder e.V.

§6 Kündigung

Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes (des Förderkreises) seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats möglich. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Über den Austritt hinaus erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. durch das Erlöschen der juristischen Person oder Vereinigung.

Beschlussfassung

Diese Beitragsordnung wurde verabschiedet auf der Mitgliederversammlung des Förderkreises der Immenhoferschule für hörgeschädigte Kinder e.V. am 13. Juli 2021 auf Grundlage der aktuellen Satzung.



Doris July
Für den Vorstand



Jens Philipp
Für den Vorstand